

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/31 vom 1. Februar 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_EL_2009_31

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/31 du 1 février 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/31 del 1 febbraio 2010

Regeste

Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG. Vermögensverzicht durch riskante Geldanlagen. Vorliegend hat der Beschwerdeführer fast sein gesamtes Vermögen in Aktienoptionen investiert und als Stillhalter einen Totalverlust erlitten. Obwohl die in diesem Ausmass nicht vorhersehbare Finanzkrise 2008 diese Entwicklung sicherlich negativ beeinflusst hat, ist der Beschwerdeführer, der nur über eine ungenügende Altersrente verfügt, mit der Anlage in Optionen ein sehr grosses Risiko eingegangen. EL-rechtlich ist das verlorene Vermögen daher als Verzichtvermögen zu qualifizieren, wobei das nur für jenen Teil zu gelten hat, der nicht ohnehin auf Verluste aus der Finanzkrise zurückzuführen ist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 1. Februar 2010, EL 2009/31). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C_180/2010.

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) ist Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die eine Altersrente der AHV beziehen, ein Anspruch auf EL einzuräumen, wenn die von diesem Gesetz anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Die anerkannten Ausgaben und die anrechenbaren Einnahmen, worin in bestimmtem Umfang auch das Vermögen einbezogen ist, werden nach den in den Art. 10 und 11 ELG und nach den in Art. 11 bis Art. 18 der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) festgelegten Bestimmungen ermittelt. Als Einkommen anzurechnen sind unter anderem Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG). Eine Verzichtshandlung liegt etwa vor, wenn die versicherte Person ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate Gegenleistung auf Vermögen verzichtet hat oder wenn sie einen Rechtsanspruch auf bestimmte Einkünfte und Vermögenswerte hat, davon aber faktisch nicht Gebrauch macht bzw. ihre Rechte nicht durchsetzt (BGE 121 V 205 neues Fenster Erw. 4a, 131 V 330). Anrechnung und Amortisation von Verzichtvermögen sind in Art. 17a ELV geregelt. Nach dieser Bestimmung vermindert sich der anzurechnende Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet wurde, grundsätzlich jährlich um Fr. 10'000.- ("10'000 Franken-Regel").

E. 2

2.1 Im Zeitpunkt der Anmeldung des Beschwerdeführers zum EL-Bezug im Oktober 2008 war der Totalverlust aus dem Optionsgeschäft bereits eingetreten (vgl. etwa EL-act. 7-3).

Das Vermögen stand dem Beschwerdeführer somit nicht mehr in der von der Rechtsprechung geforderten Weise als praktisch vorhanden und rechtlich ungeschmälert zur Verfügung (vgl. EVGE P 47/02 vom 31. Januar 2003, Erw. 2.3). Die Beschwerdegegnerin prüfte daher zu Recht, ob die Investition in Optionen als Verzichtvermögen im Sinn von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG zu betrachten ist. 2.2 Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts entscheidet über den Verzichtcharakter einer Vermögensanlage nicht in erster Linie das Fehlen einer Rechtspflicht und einer adäquaten Gegenleistung, sondern das Ausmass des Risikos, das im Zeitpunkt der Investition eingegangen wird (Urteile des Bundesgerichts P 55/05 vom 26. Januar 2007, Erw. 3.2 am Ende, 8C_567/2007 vom 2. Juli 2008, Erw. 6.5). Das mit einer Investition verbundene Risiko hänge in erster Linie von der Bonität des Schuldners und der Möglichkeit ab, den Anspruch auf Rückzahlung des angelegten Betrags und Leistung von Zinsen gegebenenfalls durchzusetzen. Während öffentliche Anleihen westlicher Industrienationen im Allgemeinen als sicher gelten könnten, treffe dies bei privaten Unternehmen in stark unterschiedlichem Mass zu. Insbesondere Gesellschaften, deren Struktur nicht oder nicht genügend transparent sei, böten unter Umständen nur geringe Gewähr für die Begleichung künftiger Forderungen, so das Bundesgericht im Entscheid P 12/06 vom 2. Februar 2007 (Erw. 3.3). 2.3 Die Erkennbarkeit eines "ausserordentlich hohen Risikos" hat das Bundesgericht bejaht bei einer Investition in eine ausländische, nicht börsenkotierte und in keinem Rating figurierende, kaum transparente Gesellschaft, die für das investierte Geld eine Verzinsung von 12% versprochen hatte. Insbesondere dieser hohe Zinssatz habe angesichts des damaligen niedrigen Zinsniveaus auf die äusserst fragliche Bonität der Schuldnerin hingewiesen, hätte diese doch andernfalls zu wesentlich günstigeren Konditionen Finanzmittel beschaffen können. Das Bundesgericht sprach von einem "massiv erhöhten Risiko eines Verlustes der hingegebenen Gelder" und von einem "ausgesprochenen Risikogeschäft" (Urteil P 12/06, Erw. 3.4). Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen ging im unangefochten in Rechtskraft erwachsenen unveröffentlichten Urteil EL 2001/107 vom 30. April 2002 bei einem Darlehen mit einem im Erfolgsfall geschuldeten Zins von mindestens 20% von einer unüblichen, sehr risikobelasteten Darlehensgewährung aus, bei welcher der Darlehensgläubiger die drohende Gefahr eines völligen Verlusts von Anfang an bewusst in Kauf genommen hatte (Erw. 2a).

E. 3

3.1 Der Effektenhändler (vorliegend also die A.____) hat gegenüber seinen Kunden nach Art. 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG; SR 954.1) eine Informationspflicht; er weist sie insbesondere auf die mit einer bestimmten Geschäftsart verbundenen Risiken hin (lit. a). Zudem trifft ihn eine Sorgfaltspflicht; er stellt insbesondere sicher, dass die Aufträge seiner Kunden bestmöglich erfüllt werden und diese die Abwicklung seiner Geschäfte nachvollziehen können (lit. b). Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Verpflichtung erliess die schweizerische Bankiervereinigung die Broschüre "Besondere Risiken im Effektenhandel" (abrufbar unter www.swissbanking.org/11308_d.pdf [Stand: 2. Dezember 2009]). Die A.____ übernahm daraus die Informationen zu Geschäftsarten mit besonderem Risiko, unter anderem auch Aufklärung zu Optionsgeschäften. Ihre Broschüre "Chancen und Risiken im Wertschriftengeschäft" (https://www.A.____.ch/A.____/tools/quickform/prospekte/A.____ChanceRisiken.pdf neues Fenster [Stand: 2. Dezember 2009]) wurde dem Beschwerdeführer offenbar mit dem Kreditvertrag über Fr. 500'000.-, den er im Februar 2006 unterzeichnete, übergeben. Er

bestätigte unterschriftlich, die Broschüre erhalten zu haben und über die Chancen und Risiken aufgeklärt worden zu sein. Insbesondere seien ihm die Risiken von Geschäften mit Margenerfordernis (Leerverkäufe von Calls und Puts, Handel von Futures) bekannt (EL-act. 16-10). Der Broschüre ist zu entnehmen, dass Effekten- und vor allem Derivatgeschäfte finanzielle Risiken mit sich bringen. Bei gewissen Derivaten bestehe ein unbegrenztes Risiko, der Anleger laufe Gefahr, unter Umständen über den investierten Betrag hinaus Geld nachschliessen zu müssen. Eine solche Nachschusspflicht könne ein Mehrfaches des Kaufpreises betragen. Zu den Produkten mit unbegrenztem Risiko zählten insbesondere der Verkauf (das Schreiben) einer Call-Option ohne Deckung, der Verkauf (das Schreiben) einer Put-Option oder der Abschluss eines Termingeschäfts (Ziff. 1.2, S. 5 f. der Broschüre).

3.2 In der Broschüre wurde im Weiteren darüber informiert, dass die Bank gemäss BEHG nicht verpflichtet sei, über übliche Risiken zu informieren. Als üblich gälten insbesondere Risiken herkömmlicher, verbreiteter Finanzinstrumente wie Aktien, Obligationen und kollektiver Kapitalanlagen (Ziff. 1.3, S. 6 der Broschüre). Zur Ausgestaltung der Optionen weist die Broschüre darauf hin, dass man als Käufer einer Option bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (Verfalltag) eine gewisse Menge eines Basiswerts zu einem vorbestimmten Preis vom Verkäufer kaufen (Call-Option) oder diesem verkaufen (Put-Option) dürfe. Der Preis, den man für dieses Recht bezahle, heisse Prämie. Als Verkäufer (Schreiber) einer Option müsse man, unabhängig vom aktuellen Kurs des Basiswerts, dem Käufer den Basiswert bis zum Verfalltag zum Ausübungspreis verkaufen (Call-Option) oder den Basiswert zum Ausübungspreis vom Käufer kaufen (Put-Option), wenn er die Option ausübe (Ziff. 2.1, S. 8 der Broschüre). Verkaufe man eine Option, so müsse man während der gesamten Laufzeit entweder die entsprechende Anzahl Basiswerte oder andere Sicherheiten hinterlegen. Die Höhe dieser Sicherheit (Marge) werde vom Effektenhändler festgelegt. Für Traded Options schreibe die Börse eine Mindestmarge vor. Erweise sich die Margendeckung als ungenügend, könne der Effektenhändler vom Stillhalter weitere Sicherheiten verlangen (Nachschusspflicht; S. 10 der Broschüre). Explizit wird in der Broschüre darauf hingewiesen, dass der Verkäufer (Schreiber) einer ungedeckten Call-Option ein unbestimmbares und theoretisch unbegrenztes Verlustrisiko trage, da der Kurs des Basiswerts den Ausübungspreis erheblich übersteigen könne. Insbesondere (aber nicht nur) bei amerikanischen Optionen (die im Gegensatz zu europäischen Optionen während eines bestimmten Zeitraums und nicht nur am Ende der Laufzeit ausgeübt werden können) müsse der Stillhalter damit rechnen, dass die Ausübung auch in sehr ungünstigen, verlustreichen Marktsituationen erfolgen könne. Wenn er zur physischen Lieferung verpflichtet sei, könne es sehr teuer oder sogar unmöglich sein, die Basiswerte zu beschaffen. Der Stillhalter müsse sich bewusst sein, dass ein möglicher Verlust die Sicherheiten (Margendeckung), die bei Vertragsschluss oder nachträglich hinterlegt würden, bei Weitem überschreiten könne. Als Schreiber einer Put-Option müsse man mit erheblichen Verlusten rechnen, falls der Kurs des Basiswerts unter den Ausübungspreis sinke. Auch betreffend Put-Option wurde darauf hingewiesen, dass dem Stillhalter Verluste drohen, die allfällig hinterlegte Sicherheiten bei Weitem überschreiten könnten. Im schlimmsten Fall könne der Stillhalter das gesamte investierte Kapital verlieren (S. 11 der Broschüre). Die Risiken des Stillhaltergeschäfts werden separat erläutert. Bei Stillhaltergeschäften bestehe keine Absicherung gegen Kursverluste des Basiswerts. Liege der Kurs des Basiswerts unter dem Ausübungspreis, werde dieser dem Stillhalter bei Optionen mit physischer Lieferung ausgehändigt. In diesem Fall trage der Stillhalter das volle Risiko des Basiswerts (S. 12 der Broschüre).

3.3 Vorliegend schrieb der

Beschwerdeführer mit einem Grossteil seines Vermögens Call- und Put-Optionen, er wurde Stillhalter. Bereits im Einspracheverfahren machte er geltend, im Zusammenhang mit den Optionsgeschäften sei er sehr konservativ vorgegangen. Die Ausübungspreise der Puts seien tief angesetzt worden, sodass mehrheitlich Verfall und nicht Ausübung zu erwarten gewesen sei und bei teilweiser Ausübung bzw. Andienung die Aktien mehrheitlich zu ausserordentlich günstigen Preisen hereingenommen worden wären, also ein sichereres Verfahren als die Haltung von Aktien selbst. Die Verfalldaten seien zeitlich stark gestaffelt worden, was mehr Handlungsspielraum gelassen habe und bei möglichen Andienungen ein Klumpenrisiko verhindert hätte. Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, er sei keinerlei Optionen auf (aus damaliger Sicht) riskanten Aktien eingegangen, sondern nur auf Blue Chips, und diese seien auch noch auf verschiedene Sektoren zur Vermeidung von Klumpenrisiken aufgeteilt worden. Bemerkenswerter Beleg für die Vorsicht bei der Öffnung der Put-Optionen sei der Umstand, dass keine einzige Put-Position ausgeübt bzw. angedient worden sei. Als weitere Vorsichtsmassnahme habe er Gegenpositionen als Calls geschrieben als Gegengewicht bei fallenden Kursen. Auch die Ausübungspreise der Calls seien im sicheren Bereich gewählt worden, sodass eine Ausübung höchst unwahrscheinlich gewesen sei (EL-act. 4-2).

3.4 Die vom Beschwerdeführer geschilderte Anlagestrategie verdeutlicht, dass er nicht als aggressiver Spekulant einzustufen ist. Der Beschwerdegegnerin ist dennoch darin zuzustimmen, dass Optionsgeschäfte insgesamt im Vergleich zur ganzen Bandbreite von Geldanlagemöglichkeiten als risikoreich zu gelten haben. Es kann durchaus zu einem Totalverlust kommen. Über die Risiken war der Beschwerdeführer informiert. Durch die Lektüre der Broschüre der A. ___ musste ihm bewusst sein, dass Optionsgeschäfte generell als Geschäfte mit besonderem Risiko gelten und entsprechend ein erhöhtes Schutz- und Informationsbedürfnis der Anleger auslösen, dies im Gegensatz zu gewöhnlichen Aktiengeschäften, die im Verständnis des BEHG und der Schweizerischen Bankiervereinigung als Geschäfte mit üblichem Risiko betrachtet werden. Entscheidet man sich für das Schreiben von Optionen und wird Stillhalter, so erhöht sich das Risiko nochmals erheblich, weil aufgrund der Nachdeckungspflicht gegenüber dem Effektenhändler eine Schuld in theoretisch unbegrenzter Höhe entstehen kann. Dem Beschwerdeführer ist zwar zugute zu halten, dass er Blue Chips gekauft hat und auf eine Breite verschiedenartiger Unternehmen gesetzt hat, sodass das Risiko verteilt wurde. Andererseits ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer und seine Ehefrau nur über eine Altersrente der ersten Säule verfügen und sonst keinerlei Einnahmen generieren. Bei einer solchen Ausgangslage darf die Priorität nicht darauf liegen, das Vermögen gewinnbringend zu investieren, sondern in erster Linie müssten die Bestrebungen auf eine sichere Anlage hinauslaufen. So wäre etwa das Erwerben einer Leibrente eine sinnvolle Ergänzung zur angespannten Rentensituation gewesen. Angesichts der knappen Altersleistungen wäre selbst ein Verbrauch des Vermögens an sich die sicherere und besser planbare Variante gewesen als die Anlage an der Börse mit zwar deutlich höheren, aber ebenso deutlich unsichereren Einnahmemechanen. Die Nachschüsse, die der Beschwerdeführer zur Margendeckung aufbringen musste, liegen unter anderem darin begründet, dass er die ursprüngliche Sicherheit in Form einer Festgeldanlage in GBP gewährt hatte. Mit dieser Fremdwährungsanlage ging er aufgrund der Kursschwankungen ein weiteres Risiko ein; daran ändert nichts, dass das Ausmass des Kurssturzes des GBP nicht vorhersehbar war. Zwar ist dem Beschwerdeführer im Weiteren zuzustimmen, dass er als gewöhnlicher Anleger den Börsencrash insbesondere im zweiten Halbjahr 2008 nicht vorhersehen konnte. Die Erfahrungen der Jahre und Jahrzehnte zuvor hätten aber doch

zumindest eine höhere Vorsicht veranlassen müssen, zumal erhebliche Schwankungen auf den Aktienmärkten bereits vor 2008 nicht unbekannt waren. Dass die A.____ die prozentualen Deckungserfordernisse heraufsetzte, mag für den Beschwerdeführer zwar nicht direkt vorhersehbar gewesen sein; ein solches Risiko war jedoch von Beginn weg grundsätzlich erkennbar. Mit der Investition seines annähernd gesamten Vermögens in Optionen ist der Beschwerdeführer insgesamt in seinen finanziellen Verhältnisse unangemessenes, sehr hohes Risiko eingegangen. Ein EL-rechtlicher Verzichtstatbestand erscheint daher als ausgewiesen. 3.5 Die Beschwerdegegnerin schloss vom Gesamtvermögen von Fr. 374'081.- per Ende 2007 auf ein hypothetisches Vermögen per Ende 2008 von Fr. 363'659.-. Davon brachte sie die negative Entwicklung des Swiss Market Index (SMI) von -34.8% beim Vergleich Ende 2007 (5'534.53 Punkte) mit Ende 2008 (8484.46 Punkte) in Abzug, wodurch ein hypothetisches Vermögen von Fr. 237'105.- resultierte. Dieses setzte sie als Verzichtvermögen in die Berechnung ein (EL-act. 1-2; 2). Dieses Vorgehen berücksichtigt die negative Entwicklung an der Börse angemessen. Selbst wenn man zugunsten des Beschwerdeführers einen noch kleineren Teil des erlittenen Verlusts als Verzicht qualifizieren würde und die im eingetretenen Ausmass unvorhersehbaren Entwicklungen an der Börse als etwa zur Hälfte kausal für den Verlust betrachten würde, resultiert kein EL-Anspruch. Das anrechenbare Verzichtvermögen würde sich auf Fr. 181'830.- belaufen (50% von 363'659.-), was zuzüglich dem Wert des Fahrzeugs von Fr. 10'939.- und abzüglich des Freibetrags von Fr. 40'000.- ein anrechenbares Vermögen von Fr. 152'769.- ergäbe. Jährlich wäre 1/10 davon, also Fr. 15'277.-, als zumutbarer Vermögensverzehr anzurechnen. Es bliebe also bei einem deutlichen Einnahmenüberschuss (vgl. betreffend die übrigen Einnahmen- und Ausgabenpositionen die Berechnungsblätter in EL-act. 2).

E. 4

4.1 Gemäss den oben stehenden Erwägungen ist der angefochtene Einspracheentscheid nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen. 4.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.